

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Michelau i.OFr.

Vom 21. Dezember 1990

(mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 02.12.1994, 13.06.2006 und 25.10.2010)

Die Gemeinde Michelau i.OFr. erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl Seite 585, BayRS 2020 – 1-1I), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

(1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof mit einem Leichenhaus in Neuensee
2. einen Friedhof (kath. Kirche) und ein Leichenhaus in Schwürbitz
3. ein Leichenhaus in Michelau i.OFr.
4. ein Leichenhaus in Lettenreuth.

Das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal wird von der Gemeinde bereitgestellt, wenn bestimmte Aufgaben nicht einem Bestattungsunternehmen übertragen sind.

(2) Die konfessionellen Friedhöfe Lettenreuth, Michelau i.OFr. und der Friedhof (evang. Kirche) in Schwürbitz werden von dieser Friedhofssatzung nicht berührt.

§ 2

Bestattungsanspruch

(1) Auf den in § 1 genannten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,

- a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
- b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
- c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder im angrenzenden gemeindefreien Gebiet „Neuensorger Forst“ Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Benutzungszwang

(1) Die Beisetzung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Einzugsbereich der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes seinen Hauptwohnsitz hatte. Die Beisetzung in einem anderen hiesigen Friedhof ist möglich, wenn die Bestattungspflichtigen ein belegungsfähiges Grab auf dem gewünschten Friedhof haben oder triftige Gründe bestehen, die eine Beisetzung in einem anderen Friedhof rechtfertigen.

(2) Leichen die nach auswärts transportiert werden sollen sind im jeweiligen Leichenhaus aufzubewahren, um sicher zu stellen, dass diese ordnungsgemäß eingesargt worden sind und alle sonstigen Voraussetzungen für die Überführung erfüllt sind. Ausgenommen hiervon sind Leichen, die in Leichenräumen eines privaten Bestattungsunternehmens aufbewahrt werden, die den gleichen Anforderungen wie den gemeindlichen Leichenhäusern genügen und in denen durch behördliche Überwachung dem Gesundheitsschutz ausreichend Rechnung getragen wird.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde bzw. beim beauftragten Bestattungsunternehmer anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde bzw. der beauftragte Bestattungsunternehmer im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a) **Kindergräber**
Für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr:
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m (Abstand 0,40 m)
 - b) **Reihengräber (Einzelgräber)**
Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 9. Lebensjahr:
Länge 1,80 m, Breite 0,90 m (Abstand 0,40 m).
 - c) **Wahlgräber (Familiengräber)**
Länge 1,80 m, Breite 1,80 m (Doppelgräber bzw. 2,40 m (Dreifachgräber)
(Abstand 0,40 m).
 - d) **Urnengräber**
Einzelgräber: Länge 1 m, Breite 0,90 m
Familiurnengräber: Länge 1 m, Breite 1,-- m

In Erweiterungsteilen der Friedhöfe und in Flächen der bisherigen Friedhöfe, die neu angelegt werden, beträgt die Länge der Reihengräber und Familiengräber jeweils 2 m. Die sonstigen Maße richten sich nach dem jeweiligen Plan.

- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Bei Urnengräber muß die Urne mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 6 Aufbewahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden in den Leichenhäusern Michelau i.OFr., Lettenreuth, Neuensee oder Schwürbitz aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbewahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7 **Ruhezeiten**

Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 30 Jahre.

Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr und für Aschenreste beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 8 **Umbettungen auf Antrag**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9 **Arten der Grabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber (Einzelgräber)
 2. Wahlgräber (Doppel- und Dreifachfamiliengräber)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10
Reihengräber (Einzelgräber)

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten achten Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom neunten Lebensjahr an.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11
Familiengräber (Wahlgräber)

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Familiengräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde (Bestätigung des Rechts)

§ 12
Beisetzung in Familiengräbern

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 13
Übertragung des Sondernutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung wegen Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 14

Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und Grababdeckungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1 : 10;
 2. Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. Eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 16

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | | |
|------------------------|--------------|---------------|
| 1. bei Kindergräbern: | Höhe 1,00 m, | Breite 0,50 m |
| 2. bei Einzelgräbern: | Höhe 1,20 m, | Breite 0,80 m |
| 3. bei Doppelgräbern: | Höhe 1,30 m | Breite 1,40 m |
| 4. bei Dreifachgräbern | Höhe 1,40 m, | Breite 1,80 m |
| 5. bei Urnengräbern: | Höhe 0,80 m, | Breite 0,80 m |

Die Grabeinfassungen dürfen (gemessen von Außenkante zu Außenkante) die in § 5 dieser Satzung genannten Maße nicht überschreiten.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 19 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel, sowie Torf dürfen nicht verwendet werden. Für die Reinigung der Grabsteine usw. sollen umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Es sollen nur einheimische Pflanzen verwendet werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (4) Kunststoffe (z.B. Grablichter, Kranzschleifen usw.) dürfen nicht verwendet werden. Übergangsweise kann bis 31.12.1999 die Verwendung von Kunststoffen erfolgen, jedoch muß die Entsorgung über die dazu bereitgestellten Gefäße oder über eine sonstige ordnungsgemäße Entsorgung erfolgen.

V. Ordnungsvorschriften

§ 20

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 21

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich entsprechend der Zweckbestimmung der Friedhöfe zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
1. Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 6. Unnötig Lärm zu machen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals (Bestattungsunternehmer und Beauftragte der Gemeinde) ist Folge zu leisten.

§ 22

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungsbescheinigung aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VI. Schlußvorschriften

§ 23

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 20 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über der Benutzungszwang (§ 3 Abs. 1 und 2) zuwiderhandelt,
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
3. entgegen der festgesetzten Öffnungszeiten die Friedhöfe betritt (§ 20 Abs. 1),
4. sich nicht entsprechend der Zweckbestimmung der Friedhöfe verhält (§ 21 Abs. 1) und insbesondere gegen § 21 Abs. 2 verstößt oder den Anordnungen des Friedhofspersonals (§ 21 Abs. 3) zuwiderhandelt,
5. als Bildhauer, Steinmetz, Gärtner oder sonstiger Gewerbetreibender ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen, gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ausübt (§ 22 Abs. 1 und 2).

§ 25
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesens nach ihrer jeweils geltenden Fassung und nach der Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte das Grab auf seine Kosten abzuräumen.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Michelau i.OFr. vom 28. Juli 1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 1987 außer Kraft.

Michelau i.OFr., den 21.12.1990
Gemeinde Michelau i. OFr.

Perzel
Erster Bürgermeister